

10.09.90

Wi - In - U

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Einspeisung von Strom aus
erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz
(Stromeinspeisungsgesetz)

Punkt der 619. Sitzung des Bundesrates am 21. September 1990

A

Der federführende Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. § 1 und § 3 Abs. 1

a) In § 1 Satz 1 ist nach dem Wort

"Klärgas"

das Wort

", Grubenmethangas"

einzufügen;

b) In § 1 Satz 2 Nr. 1 ist nach dem Wort

"Deponiegas -"

das Wort

", Grubenmethangas -"

einzufügen;

Ausgeliefert am 1 1. SEP. 1990

8/11/90

- c) In § 3 Abs. 1 Satz 1 ist nach dem Wort
"Deponiegas"
das Wort
", Grubenmethangas"
einzufügen;
- d) In § 3 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz ist nach dem Wort
"Deponiegas-"
das Wort
", Grubenmethangas-"
einzufügen.

Begründung:

Auch Strom aus Grubenmethangas ist eine Abfallenergie, vergleichbar dem Strom aus Klärgas und aus Deponiegas. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Abnahmeverpflichtung sollte daher entsprechend erweitert werden, um einen Anreiz für die wirtschaftliche Verwertung auch dieser Abfallenergie zu geben. Darüber hinaus ist eine entsprechende Erweiterung der Abnahmeverpflichtung auch aus umweltpolitischen Gesichtspunkten geboten, da es sich bei Methan neben CO₂ um dasjenige Gas handelt, das mit dem zweitgrößten Anteil am Treibhauseffekt beteiligt ist. Jedes Methanmolekül hat den gleichen Einfluß auf den globalen Temperaturanstieg wie 32 CO₂-Moleküle, wenn es auch eine deutlich kürzere Verweildauer als CO₂ in der Atmosphäre hat. Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Gesetzentwurf auf diesen Bereich auszudehnen.

2. § 3 Abs. 1

In § 3 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz sind nach dem Wort
"Wasserkraftwerk"
die Worte
"mit einer Leistung über 1000 Kilowatt"
und nach den Worten
"Verhältnis von 500 Kilowatt"
die Worte
", bei Wasserkraftwerken 1000 Kilowatt,"
einzufügen.

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Die Begrenzung bei Wasserkraftwerken auf eine installierte Gesamtleistung bis 500 Kilowatt ist zu eng. Die Grenze von 1 Megawatt ist sachgerechter, da der Vergütungssatz bei Wasserkraft bereits auf 75 % des Durchschnittserlöses begrenzt ist.

3. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen des vorgesehenen Erfahrungsberichts über die Auswirkungen des Stromeinspeisungsgesetzes (vgl. Nr. 8 der Begründung) insbesondere die Frage zu untersuchen, ob und ggf. in welchem Maße sich technische und andere Anschluß- und Vertragsregelungen als Hemmnisse bei der Anwendung des Gesetzes erwiesen haben.

B

4. Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Einwendungen nicht zu erheben.